

Gemeinsam dienen, nicht nur wehren : Vorschlag der ARBEITSGRUPPE NAPF für die Revision von Art.18 der Bundesverfassung

Autor(en): **Schwarz, Walter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **156 (1990)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-60300>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gemeinsam dienen, nicht nur wehren

Vorschlag der ARBEITSGRUPPE NAPF für die Revision von Art. 18 der Bundesverfassung

Walter Schwarz

Die Analyse der Volksabstimmung vom 26. November 1989 über die Armeeabschaffungs-Initiative bereitet nicht nur unserer ARBEITSGRUPPE NAPF Sorgen. Nachdenklich stimmt uns vor allem der Umstand, dass die Unterstützung der Armee bei jenen am schwächsten ist, auf die sich die Armee am meisten stützt. Ein verbreiteter Unmut über die Armee ist spürbar, der allzu oft gehörte bequeme Hinweis auf die «Denkzettelstimmen» überzeugt nicht. Es gilt, die sich aufdrängenden Massnahmen zur Verbesserung des unerfreulichen Wehrklimas zu ergreifen.



Walter Schwarz,
Obere Zollgasse 23,
3072 Ostermundigen;
Dr. iur., Fürsprecher;
Oberst, Leiter der
ARBEITSGRUPPE NAPF.

1. Allgemeines

Unsere Bestrebungen behindern die Verwirklichung der «Armee 95» nicht. Wir hoffen vielmehr, dass die Revisionsbestrebungen um Art. 18 der Bundesverfassung (BV) viele Mitbürgerinnen und Mitbürger anregen werden, über unser Staatswesen, unsere Gesamtverteidigung, die Meisterung neuer Bedrohungsarten, den von uns heute arg vernachlässigten Dienst an der Gemeinschaft usw. eigene Überlegungen anzustellen.

2. Unsere Hauptgründe für den Vorschlag auf Aufhebung der allgemeinen Wehrpflicht (Art. 18 BV)

Gustav Däniker bezeichnete die Ablösung der allgemeinen Wehrpflicht durch eine allgemeine Dienstpflicht als revolutionäre Strukturveränderung (NZZ vom 25./26. März 1989). Die Sicherheitsexperten Prof. Franz Aebi und Prof. Kurt R. Spillmann haben wiederholt eine solche allgemeine Dienstpflicht gefordert. In der Juni-Nummer des «Schweizer Soldat» ist der Text einer Volksinitiative veröffentlicht worden, die eine neue Art von Dienstpflicht vorsieht. Zudem will sie die Militärartikel und den Zivilschutzartikel der BV (Art. 13–22^{bis}) aufheben und die freiwilligen Dienstleistungen der Frauen beibehalten. Die Hauptgründe unseres Abrückens vom Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht sind die folgenden:

– Der Sollbestand unserer Armee wird von heute etwa 550 000 Angehörigen der Armee (AdA) auf etwa 400 000 AdA sinken. Längerfristig ge-

sehen wird der Personalbedarf der Armee insbesondere wegen der fortschreitenden Technisierung noch kleiner werden.

– Hans-Peter Brunner (Neutralität und Unabhängigkeit der Schweiz im ausgehenden 20. Jahrhundert – Bestandesaufnahme und Ausblick. Die Fragen der Europäischen Integration und der Sicherheits- und Friedenspolitik als Fallbeispiele, Diss. Zürich 1989) schreibt:

«Das objektive Bedrohungsbild hat sich in den letzten Jahren gewandelt. Allerdings konzentriert sich die damit im Zusammenhang stehende subjektive Bedrohungswahrnehmung in überschiessender Tendenz auf die neueren, zivilisationsbedingten Bedrohungsformen und gerät dabei in Gefahr, zu vergessen, dass durch das bloss Entstehen und die Akzentuierung neuer Probleme die alten, ewigen, die internationalen Machtstrukturen betreffenden Spannungen nicht automatisch abgebaut, geschweige denn verschwinden werden...»

«Wegleitend sollte jedenfalls die Erkenntnis sein, dass im ausgehenden 20. Jahrhundert einer vernetzten Zivilisation bislang lokal begrenzbare Gefahrenpotentiale militärischer und nichtmilitärischer Natur zunehmend globale Ausmasse anzunehmen geeignet sind und damit in vielfältiger Form, offen und verdeckt, plötzlich aber auch schleichend, unseren Frieden in Unabhängigkeit, unsere politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Werte aber auch unsere leibliche Existenz bedrohen können. Deren Erkennung, Beurteilung und Bewältigung bedingt nicht nur eine umfassen-

Wortlaut des heutigen Artikels 18 der Bundesverfassung

¹ Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

² Wehrmänner, welche infolge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes.

³ Wehrmänner sollen ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten. Die Waffe bleibt unter den von der Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes.

⁴ Der Militärpflichtersatz wird nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben.

de, vielseitige und weitsichtige nationale Sicherheitsstrategie, sondern auch die Einsicht, dass Sicherheit nicht mehr bloss national – geschweige denn departemental –, sondern zunehmend **gemeinsam, regional und weltweit** definiert und verwirklicht werden muss.»

– Zur Meisterung dieser Gefahren und Unsicherheitsfaktoren – gespannt erwarten auch wir den Bericht des Bundesrates über die Sicherheitspolitik – **sind immer mehr zivile Mittel und Massnahmen notwendig**; Infrastruktur zum Überleben, Landesversorgung, Schutz der Umwelt im weiteren Sinn, Information, Katastrophenschutz, Zivilschutz, Meisterung der zu erwartenden gigantischen Flüchtlings- und Wanderbewegungen, Wiederauftauchen grosser Epidemien, Zunahme des importierten Verbrechertums, Einsatzstäbe und -equipe für internationale Hilfe, evtl. späterer Einsatz von Blauhelmen, Einsatz von Beobachtern bei friedenserhaltenden Aktionen, weitere Einsätze für den ausgreifenden Teil unserer Sicherheitspolitik mit dem Hauptkonzept: anbieten, retten, helfen.

– Hauptsächlich in Rekrutenschulen zeigt es sich deutlich: Ohne dass von einem Verschulden gesprochen werden muss, haben heute viele junge Leute die **grösste Mühe, sich im Militärdienst auch nur einigermassen zurechtzufinden**. Die Diskrepanz zwischen dem gewohnten zivilen und dem neuen, militärischen Bezugssystem hat in den letzten Jahren eindeutig zugenommen. Die der ARBEITSGRUPPE NAPF angehörenden Kommandanten und viele Kommandanten von Auszugseinheiten, die wir befragt haben, gaben offen und unmissverständlich zum Ausdruck, dass allzu viele Soldaten aus den genannten Gründen ungenügende Leistungen erbringen und den Kameraden und dem Kader zur Last fallen. An den Ernstfall, in dem ein derartiges Versagen zu Blutzoll und Fehleinteilungen führen kann, denken wir kaum.

Is es wirklich noch zeitgemäss, **jeden** Diensttauglichen in eine Militäruniform zu stecken im klaren Wissen darum, dass er in einem zivilen Bereich für die **Gemeinschaft** weit effizientere Leistungen erbringen könnte, die ihn ebenso (aber anders) fordern und fordern müssen, wie der Militärdienst?

– Etwa **3000 Mitbürger werden jährlich aus neuropsychiatrischen Gründen dienstuntauglich erklärt**. Ein ansehnli-

cher Teil von ihnen könnte zweifellos der Gemeinschaft in einer anderen Funktion wertvolle Dienste leisten. Dies entspräche auch dem Erfordernis einer «Dienstgerechtigkeit», die wir seit Jahrzehnten erfolglos zu verwirklichen suchen. Eine absolute Dienstgerechtigkeit wird es allerdings nie geben.

– Die **differenzierte Einteilung** (ab 1.1.1991 in Kraft tretend) wird die Zahl der Diensttauglichen erhöhen. – Die zukünftigen erleichterten **Einbürgerungen** werden die Zahl der Dienstpflichtigen ansteigen lassen.

Vorgeschlagener Wortlaut:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 18

¹Jeder Schweizer leistet Dienst. Er kann bei der Rekrutierung zwischen Militärdienst und Gemeinschaftsdienst frei wählen, sofern der Kanton genügend Militärdiensttaugliche stellt.

²Die Vereinigte Bundesversammlung bestimmt periodisch durch einfachen Bundesbeschluss, wieviele Militärdiensttaugliche jeder Kanton jährlich mindestens neu stellt.

³Soweit nötig, werden aus den neu rekrutierten Gemeinschaftsdienstpflichtigen Militärdiensttaugliche nachrekrutiert. Das Gesetz legt die Grundsätze der Auswahl fest und ordnet das Verfahren.

Art. 18^{bis}

¹Das Gesetz regelt die Rechtstellung der Dienstpflichtigen, namentlich Entschädigung, Versicherung und Erwerbsersatz.

²Die Kantone erheben auf Rechnung des Bundes den Dienstpflichtersatz für nicht geleisteten Pflichtdienst.

Art. 18^{ter}

¹Gemeinschaftsdienst wird als nichtmilitärischer Dienst an der Gemeinschaft vorab in lebenswichtigen Bereichen geleistet. Er bezweckt auch die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen.

²Gemeinschaftsdienst wird in der Schweiz geleistet. Der Bundesrat kann Ausnahmen zulassen.

³Das Gesetz regelt den Gemeinschaftsdienst. Gemeinschaftsdienst und Militärdienst müssen gleichwertig sein.

⁴Das Gesetz kann Ausländer gemeinschaftsdienstpflichtig erklären.

Eventuell: Abs. 4 streichen.

Art. 18^{quater}

Dienstpflichtige, die den Militärdienst in schwerer Gewissensnot nicht oder nicht mehr leisten können, leisten Gemeinschaftsdienst.

3. Die einzelnen Bestimmungen unseres Vorschlages

3.1. Art. 18

Dieser Verfassungsartikel beinhaltet auf der Grundlage einer **allgemeinen Dienstpflicht** ein **beschränktes Wahlrecht** zwischen dem Militärdienst und dem Gemeinschaftsdienst. Die Rückkehr zum **Kontingentsystem** (bis ins Jahr 1874 verfassungsmässig verankert) ist unseres Erachtens – **leider** – nicht zu umgehen. **Alle Kantone** müssen nach gleichen Kriterien Militärdienstpflichtige rekrutieren; es ist aus staatspolitischen Gründen nicht zu verantworten, dass sich Stellungs-pflichtige eines Kantons zu einem grossen Teil der Wehrpflicht entziehen und den militärischen Schutz der Unabhängigkeit unseres Landes fast ausschliesslich den Mitbürgern anderer Kantone überlassen. Die Eidgenössischen Räte hätten periodisch unter Berücksichtigung insbesondere der Armeeplanung und der Bedrohungslage die Mindestquote der Militärdienstpflichtigen pro Kanton durch einen **einfachen** (also nicht dem Referendum unterstehenden) **Bundesbeschluss** festzulegen. Um ein unwürdiges «Markten» der eidgenössischen Räte um die Kontingente wird nach unserem Vorschlag die Festsetzung der Kontingente der **Vereinigten** Bundesversammlung zugewiesen; bei der Rekrutierung besteht das klare Primat der Armee. Einer anderen Lösung könnten wir **nicht** zustimmen.

Die allenfalls notwendige **Nachrekrutierung** könnte durch das Los, durch flexible Entlassung aus der Wehrpflicht, durch Aufklärung oder in anderer Weise geschehen. Spezialisten sind zurzeit mit uns am Werk, Skizzen möglicher Lösungen im Hinblick auf die **Ausführungsgesetzgebung** auszuarbeiten.

3.2 Art. 18^{bis}

Dieser Artikel ersetzt und ergänzt im wesentlichen den bisherigen Art. 18 Abs. 2 und 4 BV.

Der heutige Abs. 2 (Militärversicherung) entspricht in verschiedener Hinsicht nicht mehr der heutigen Rechtswirklichkeit: Beispiele: Die Leistungen der Militärversicherung werden nicht nur im Fall des **Bedürfnisses** ausgerichtet; die Militärversicherung umfasst **nicht nur Wehrmänner**. Im neuen Art. 18^{bis} werden die Voraussetzungen geschaffen, die Rechtstellung der Dienstpflichtigen (Beschwerderecht, Ausübung der Grundrechte, Kündigungsschutz in Arbeitsverträgen, betriebsrechtli-

cher Schutz usw.) gesetzlich zu regeln. Der nach Auffassung der **ARBEITSGRUPPE NAPF** dringend erforderliche Ombudsmann ist eventuell in der **Verfassung** ausdrücklich zu nennen (wie im Grundgesetz der BRD).

Die Bestimmungen über den **Militärpflichtersatz** (neu: Dienstpflichtersatz) wurden unverändert übernommen; von einer Besserstellung der ganz oder teilweise **Erwerbsunfähigen** auf **Verfassungsstufe** wurde abgesehen, auf Gesetzesstufe sind u. E. Verfeinerungen notwendig.

3.3 Art. 18^{ter}

Der Begriff «Gemeinschaftsdienst» ist wohl nicht der Weisheit letzter Schluss, andere Begriffe wie Nationaldienst, Zivildienst, ziviler Ersatzdienst, Arbeitsdienst, Sozialdienst, Landesdienst, Staatsdienst, Bundesdienst usw. standen ebenfalls zur Diskussion.

Der Gemeinschaftsdienst muss **effizient, sinnvoll, mehrfach kontrolliert** und vom gegenseitigen Gebot der **Fairness** getragen sein.

Eine paramilitärische Organisation des Gemeinschaftsdienstes fällt aus verschiedenen Gründen ausser Betracht.

Wir sehen den Gemeinschaftsdienst insbesondere im **Spitaldienst** (Pflege- und Nichtpflegebereich; Sanitätspolizei), im **sozialen Dienst** (Arbeit in Pflege-, Alters- und Invalidenheimen; Pflege und Betreuung Schwerstbehinderter; Mahlzeitendienst; Jugenddienst; Flüchtlingsbetreuung), im **technischen Dienst** (Bach- und Flussverbauungen, Lawinenverbauungen, Reinigen öffentlicher Wälder, Aufräumarbeiten nach Katastrophen, Entsorgung, Mithilfe in Gemeindebetrieben, Umweltschutz, handwerkliche Tätigkeiten usw.), im **Dienst im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung**, im **administrativen Dienst** (vorzugsweise in Gemeindeverwaltungen und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften; im Bundesamt für Gemeinschaftsdienst; Verkehrsregelung, Hilfspolizei, Kulturgüterschutz usw.) und im **qualifizierten bis hochqualifizierten Spezialeinsatz** (Rettungswesen; Spezialärzteams im auszubauenden Katastrophenhilfskorps usw. evtl. mit freiwillig verlängerter Ausbildung, Einteilung und Dienstleistung).

Die Einsätze müssen einer **öffentlichen Aufgabe** vorab in lebenswichtigen Bereichen dienen; im Vordergrund steht die Unterstützung kom-

ARBEITSGRUPPE NAPF

Vorstand

Schwarz Walter, Dr. iur., Fürsprecher, 3072 Ostermundigen; Leiter
Gossweiler Heinrich, Fürsprecher, Hptm 3360 Herzogenbuchsee; stv. Leiter
Müller Andreas, Rektor, Wm, 3550 Langnau i.E.; stv. Leiter
Baumann Walter, Lehrer, Ortschef Zivilschutz, 3438 Lauperswil; Sekretär
Welten Bernhard, stud. jur., Zivilschutz, 3065 Bolligen; Sekretär
Bittel Thomas, stud. iur., Lt, 3006 Bern; Finanzen
Blunier Beat, Kaufmann, Hptm, 3312 Fraubrunnen; Finanzen
Glauser Fritz, Ing. HTL, Oberst, 3052 Zollikofen;

Mitglieder:

Bigler Adrian, Notar, Zivilschutz, 3550 Langnau;
Meyer Rosmarie, Sekretärin, Hptm, 3063 Ittigen;
Rusterholz Urs, Gymnasiallehrer, Hptm, 4500 Solothurn
Schilt Alfred, Heimleiter, Hptm, 3076 Worb;
Strahm Herbert, Dr. theol. Pfarrer, Major, 3506 Grosshöchstetten;
Thoenen François, Gymnasiast, 3074 Muri.

munaler, kantonaler und – eher weniger – eidgenössischer Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dem Einsatz zugunsten Privater sind insbesondere wegen der Gefahr von **Wettbewerbsverzerrungen** enge Grenzen gesetzt.

Unser Vorschlag sieht den Gemeinschaftsdienst auch vor zur **Bewältigung ausserordentlicher Lagen** (u. a. Katastrophenfall, aktiver Dienst, Verteidigungsfall).

Die Gewichtung dieser Aufgabe des Gemeinschaftsdienstes kann in guten Treuen verschieden ausfallen. Das in Friedenszeiten erworbene Wissen und Können der Angehörigen des Gemeinschaftsdienstes (AdG) ist in der Regel **gesamtverteidigungsrelevant**. Es ist einmal ganz klar darauf hinzuweisen, dass schon nach heutiger Rechtsordnung (insbesondere nach Art. 202 der Militärorganisation) alle Schweizer – worunter nach der Mehrheit der Lehrmeinungen auch die Schweizerinnen – zu verstehen sind – verpflichtet sind, im Krieg ihre Person zur Verfügung des Landes zu stellen und, soweit

es in ihren Kräften steht, zur Verteidigung des Landes beizutragen.

Insbesondere die **Dauer des Gemeinschaftsdienstes**, die **Unterteilung der einzelnen Dienstleistungen** und der **Dienstbetrieb** sind durch Gesetz zu regeln. Naturgemäss sind verschiedene Lösungen denkbar; Frankreich z. B. kennt das Lagersystem für Zivildienstleistende, in der BRD (über 100 000 Zivildienstleistende pro Jahr, worunter mehr als die Hälfte im Gesundheitsdienst) bestehen die sog. Beschäftigungsstellen, in denen die Zivildienstleistenden primär unter der Aufsicht öffentlicher Institutionen vorwiegend Arbeiten im Sozialbereich verrichten (Arbeitszeit: in der Regel wie zivile Arbeitnehmer). In der Botschaft zur Münchensteiner-Initiative (1977) und in der Botschaft über die Änderung des Militärstrafgesetzes usw. (1987) wurden – für Dienstverweigerer – Lösungen umschrieben, die derjenigen der BRD gleichen. Wir sind überzeugt, dass der Gemeinschaftsdienst in ähnlichem Rahmen geleistet werden muss.

Wir stellen uns heute klar hinter den Grundsatz, wonach Militärdienst und Gemeinschaftsdienst **gleichwertig** sein müssen.

Für den **Dienst in der Armee** bestehen keine Arbeitszeitbegrenzungen. Der Dienst oder zum mindesten die Dienstbereitschaft dauert grundsätzlich 24 Stunden.

Die Anforderungen an die AdA haben gelegentlich bis an die Grenze ihrer physischen und psychischen Leistungsfähigkeit zu gehen (Ziff. 258.2 DR). Ein Abgehen von dieser Forderung ist im Hinblick auf die anzustrebende Kriegstüchtigkeit nicht zu verantworten.

Die Gefahren für einen AdA sind in der Regel grösser als diejenigen für einen AdG. Wachtdienst, Unannehmlichkeiten des Dienstbetriebes, Wettereinflüsse, fehlender Komfort, die Unterhaltungspflicht der persönlichen Ausrüstung, die hoffentlich bald der Wehrgeschichte angehörende Inspektionspflicht, die Verpflichtung, einen bestimmten Grad zu bekleiden und die dafür vorgesehenen Dienste zu leisten (Art. 10 Militärorganisation, Ziff. 218 DR), die ausserdienstliche Schiesspflicht usw. führen **ganz klar** dazu, dass der Gemeinschaftsdienst – wie im Ausland der Zivildienst – **länger** zu dauern hat als der Militärdienst.

Es wird Sache der Bundesgesetzgebung sein, die **Dauer** des Gemeinschaftsdienstes festzulegen. In der

Tatbeweisiniziativa (Einreichung 1979) war für Dienstverweigerer die anderthalbfache Dauer des Militärdienstes, im Entwurf eines Gegenvorschlages zu dieser die doppelte Dauer des verweigeren Militärdienstes vorgesehen. Die Verfassungsinitiative der CVP wird evtl. den Begriff «länger-dauernder Zivildienst» verwenden.

Nach Auffassung der ARBEITSGRUPPE NAPF ist der Gemeinschaftsdienst nur ausnahmsweise im Ausland zu leisten. Andere Länder und leistungsfähige Entwicklungsorganisationen verlangen für Auslandeinsätze wegen der anzustrebenden Effizienz Mindestverpflichtungen von über zwei Jahren (BRD: 2½ Jahre). Andere Staaten haben mit Auslandseinsätzen Zivildienstpflichtiger teilweise schlechte Erfahrungen gemacht.

Das Heranziehen der Ausländer zum Gemeinschaftsdienst ist rechtlich äusserst problematisch (Verstoss gegen das Recht bestehender Staatsverträge).

Übertritte vom Militärdienst in den Gemeinschaftsdienst (und umgekehrt) sollten nur ausnahmsweise möglich sein, und zwar gestützt auf eine allseitig unterschriebene Dreiererklärung Dienstpflichtiger / EMD / Bundesamt für Gemeinschaftsdienst. Insbesondere ein gegen seinen Willen erfolgtes «Abschieben» eines AdA in den Gemeinschaftsdienst würde letzterem sehr schaden.

Über die Anzahl der jährlich ab dem Jahre X. neu zu rekrutierenden AdG können zurzeit keine Zahlen genannt werden.

Werner Widmer (Organisationsmodell für den Zivildienst. Lizenziatsarbeit am Betriebswirtschaftlichen Institut der Universität Basel, Wintersemester 1983/1984) geht von jährlich 3600 neu zu rekrutierenden AdG aus.

3.4. Art. 18^{quater}

Bekanntlich beinhaltet die von der Schweizerischen Christlichdemokratischen Volkspartei (CVP) am 12. Mai 1990 beschlossene Volksinitiative ausschliesslich die Einführung eines Dienstverweigererartikels in die Bundesverfassung (allgemeine Anregung).

Den Leserinnen und Lesern dürfte bereits klar geworden sein, dass der Grund für die Inangriffnahme unserer Arbeit nicht vorwiegend im Anstreben einer Lösung resp. Entschärfung des Problems der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen (nachstehend als echte Dienstverweigerer bezeichnet) bestand. Nach der einhelligen und bestimmten

Auffassung der ARBEITSGRUPPE NAPF ist indessen die heutige Regelung des Komplexes «echte Dienstverweigerer» – insbesondere aus rechtsstaatlicher, christlicher und menschlicher Sicht – völlig unhaltbar.

Die zurzeit in parlamentarischer Beratung stehende Revision des Militärstrafgesetzes mit der «Entkriminalisierung» (die keine ist) der echten Dienstverweigerer ist unbefriedigend. Taugliche Lösungen sind nur gestützt auf eine Verfassungsrevision möglich.

Der Gewissensprüfung stehen auch wir – insbesondere nach erneut gepflogenen schriftlichen und mündlichen Kontakten mit Armee- und Kirchenkreisen – skeptisch gegenüber. Die «Ausleuchtung» des menschlichen Gewissens durch Menschen ist problematisch. Die Gewissensprüfung ist wohl durch eine «qualifizierte Erklärung» zu ersetzen. Das heikle Problem bedarf allseits eingehender zusätzlicher Abklärungen. Insbesondere sind die ausländischen Regelungen und Erfahrungen gründlich zu analysieren. Eine ideale Lösung des Problems der echten Dienstverweigerer gibt es mit Sicherheit nicht. Da und dort wird die Gewissensnot nur vorge-schoben werden.

Durch die Schaffung des Gemeinschaftsdienstes (losgelöst von Gewissensfragen) wird nach unserem Vorschlag das Dienstverweigererproblem sich höchstens noch stellen bei eventuell notwendig werdenden Nachrekrutierungen und bei Militärdienstpflichtigen, die den Militärdienst aus Gewissensgründen nicht mehr leisten können. Hier sehen wir einen gewichtigen Vorteil unseres Vorschlages gegenüber der Lösung der CVP.

4. Modell-Skizze der ARBEITSGRUPPE NAPF für einen Gemeinschaftsdienst

Unsere Modell-Skizze eines Gemeinschaftsdienstes ist nur EINE von vielen Lösungsmöglichkeiten.

Wir erlauben uns, diese stichwortartig wie folgt zusammenzufassen:

- Grundausbildung (2 - 8 Wochen je nach Schwierigkeitsgrad der Ausbildung); zentral durchgeführt.
- Nachher gruppenweise (evtl. einzeln) Arbeit in den Einsatzstellen. Dies sind in der Regel Institutionen mit hoheitlicher Gewalt (Gemeinden, Spitäler, Heime, öffentlich-rechtliche Stif-

tungen, Kantone usw.). Bestehende Strukturen sind sinnvoll auszunützen. Kein paramilitärischer Betrieb, keine Uniform (höchstens Abzeichen).

– Die vom Bund anerkannten Einsatzstellen sind für die AdG verantwortlich. Deren Rechtstellung entspricht im wesentlichen derjenigen der AdA (Sold, EO, Versicherung, Unterkunft, Portofreiheit, Grundrechte, Beschwerderecht, Haftung). Das Können und Wissen der Dienstpflichtigen ist zu fördern. Disziplinalgewalt bei der Einsatzstelle (Verweis, Busse, Ausgangsbeschränkung; wenn Arrest, dann Schaffung der Möglichkeit des bedingten Vollzuges). Bürgerliche Strafgerichtsbarkeit. Bei Nichteignung: Versetzungsrecht der Einsatzstelle. «Zivile» Arbeitszeiten. Die Leistungsempfänger hätten unseres Erachtens dem Bund für die Arbeiten des AdG nichts zu bezahlen; indessen sind andere Lösungen durchaus denkbar.

– Die erste Dienstleistung dauert etwa acht Monate; die restlichen Dienstleistungen dauern je etwa drei Monate (gestützt auf ausländische Erfahrungen und Abklärungen in möglichen Einsatzstellen), evtl. Einführung eines WK-Systems mit längeren Dienstintervallen als in der Armee.

– Nach Erfüllung der Gemeinschaftspflicht treten die AdG in der Regel in den Zivilschutz über.

– Bundesamt für Gemeinschaftsdienst; evtl. Zuweisung/Unterstellung/Integrierung des Gemeinschaftsdienstes an/unter/in das Bundesamt für Zivilschutz. Das «Zivilschutzkonzept 95» eröffnet evtl. andere Lösungsmöglichkeiten. Der Zivilschutz wird wahrscheinlich zusätzliche Aufgaben zu übernehmen haben.

Verweigerung des Gemeinschaftsdienstes: Gewissensgründe werden auch nach gefestigter Rechtsprechung nicht anerkannt.

Dauer der Freiheitsstrafe: Nach unserer Auffassung mindestens die anderthalbfache Dauer des verweigeren Gemeinschaftsdienstes. Eine solche «Negation der Staatsgewalt» verdient keinen Rechtsschutz. Milde wäre hier fehl am Platz, es handelt sich um rein humanitäre Einsätze.

- Die aus Gewissensgründen waffenlosen Militärdienst Leistenden sind unseres Erachtens evtl. gestaffelt in den Gemeinschaftsdienst umzuteilen. ►

5. Schlussbemerkungen und Einladung zur Vernehmlassung

Unsere zwar vielseitig zusammengesetzte ARBEITSGRUPPE war naturgemäss nicht in der Lage, das komplexe Thema der Revision der Art. 18 der Bundesverfassung allein zu bearbeiten. Viele Mitbürgerinnen und Mitbürger, Angehörige der Armee fast aller Grade, Bundesbeamte, kantonale Beamte, Mediziner, spezialisierte Juristen usw. haben die von uns gestellten Fragen bereitwillig und umfassend beantwortet. Wir danken dafür. Eini-

ge wenige Mitbürger und Mitbürgerinnen verweigerten die Mithilfe oder zogen sich wegen befürchteter Gefährdung ihrer Karrieren diskret aus unserer vorerst losen Interessengemeinschaft zurück.

Die ARBEITSGRUPPE NAPF ist zur Ausarbeitung des **definitiven Verfassungstextes** dringend auf **VERNEHMLASSUNGEN** aus allen Bevölkerungskreisen angewiesen. Wir bitten die Leserinnen und Leser um Einreichung ihrer schriftlichen Stellungnahmen bis zum **1. Oktober 1990**

(Adresse: **ARBEITSGRUPPE NAPF**, Obere Zollgasse 23, 3072 Ostermundigen). Im Rahmen unserer zeitlichen Möglichkeiten sind wir gerne bereit, mit Ihnen Probleme im Zusammenhang mit der Revision insbesondere von Art. 18 BV zu diskutieren. ■

Die Truppe ist nur so gut wie ihre Ausbildung

Unterkalibrige Übungssysteme für Mörser

mit glatten oder gezogenen Läufen



Das NICO-Mörser-Übungssystem ist weltweit in über 30 Ländern eingeführt.

Es garantiert eine realistische, kostengünstige und sichere Ausbildung der Soldaten.

System-Merkmale

- System-Handhabung in der Feuerstellung — wie bei scharfer Munition
- Kleiner Sicherheitsbereich
- Transport-, handhabungs- und rohrsichere Übungspatronen
- Optimale Beobachtung des Einschlags- durch Blitz-/Knall-/Rauchladung
- Ausbildung auch auf kleinen Übungsplätzen möglich
- Die Schußweite kann an vorhandene Schießtafeln angepaßt werden — z. B. im Verhältnis 1 : 10
- Schußweite bis zu 550 m
- Wiederverwendbares AS-Gerät
- Überaus kostengünstiges Ausbildungssystem

P.O. Box 1227
D-2077 Trittau/FRG
Tel.: 0 41 54/805-0

Telex: 2 189 413
Teletex: 0 41 54/22
Telecopierer: 0 41 54/24 51



NICO

PYROTECHNIK

HANNS-JURGEN DIEDERICHS GMBH & CO. KG

S&P

Consultant mit 20 Jahren Linien- und Führungserfahrung

Wenn die Suche und Selektion sehr anspruchsvoll wird und Ihr fester Wunsch sich mit der Wahrung vollumfänglicher Diskretion und engagiertem Suchen vereint, dann verfügen Sie über eine erstklassige Adresse:

Stelzer & Partner Consulting AG

8051 Zürich, Roswiesenstrasse 187
Telefon 01 / 321 50 90, Telefax 01 / 321 51 71
Partner BRZ (Berater-Ring Zürich)